Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

Gesuch für die Jagdpatenterteilung im Kanton Zug 2023/24

Einreichungsfrist: Freitag, 18. August 2023 vorliegend beim Amt für Wald und Wild (AFW)

Später eingereichte Gesuche können nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Gesuchsteller/Gesuchstellerin:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Strasse, Nr.	Telefon
PLZ / Ort	Natel
E-Mail	Jagdpass-Nr.

Hinweis: Ihre E-Mail verwenden wir nur zu Informationszwecken im Zusammenhang mit der Jagd.

Patentarten – Gewünschtes bitte ankreuzen (Gebühren vgl. § 8 Jagdverordnung)

☐ **Hirsch-/Hochwildjagd**		Fr.	160.–
☐ **Niederwildjagd (inkl. Rehwild)**		Fr.	200.–
	zuzüglich bei Abschuss pro Rehwild	Fr.	150.–
☐ **Niederwildjagd (ohne Rehwild)**		Fr.	200.–
☐ **Passjagd** (nur als Zusatz zur Niederwildjagd möglich)		Fr.	50.–

- **Angaben Lusserplatz** ➡
  - ☐ Lusserplätze wie im Vorjahr
  - ☐ Neue Lusserplätze, bitte Flurname, **Koordinaten und** Kartenausschnitt angeben.

Gemäss JBV 2023/2024 § 20 Gebühren und Prämien, Ziff. 11:
Ausserkantonale Patentbewerberinnen und Patentbewerber bezahlen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühren und Abschussberechtigungen.

Aegeristrasse 56, Postfach, 6301 Zug
T +41 41 728 35 22
www.zg.ch/afw

Bitte beachten und bestätigen

🡻 Bitte ankreuzen

- **Jagd-App zur Erfassung der Abschüsse:** Ich nutze die App für die Erfassung der Abschüsse und erhalte **keine** gelbe und weisse Schussmeldekarten per Post.

☐ **Nutzung** der App, ich erhalte **keine** gelben und weisse Schussmeldekarten.

Download Jagdapp:

QR (für iPhone)

QR (für Android)

oder

☐ **Keine Nutzung** der App, ich erhalte die Schussmeldekarten per Post.

- Ich bejage Federwild.

☐ **Ja**

oder

☐ **Nein**

- Meine E-Mail-Adresse, Name und Adresse werden dem ZKPJV zu jagdlichen Zwecken bekannt gegeben.

☐ einverstanden

☐ **nicht** einverstanden

- Ich bestätige, dass ich die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpatentes erfülle. Gegen mich liegen keine gesetzlichen Ausschlussgründe vor (siehe Rückseite).

☐ Ich bestätige.

Bestellungen – Gewünschtes bitte ankreuzen bzw. eintragen

☐ neuer Jagdpass (Kreditkartenformat) Fr. 15.–

➔ bitte **aktuelles Foto per E-Mail an info.afw@zg.ch senden und alten Jagdpass** beilegen

☐ alle Jagd-Rechtserlasse Bund/Kanton Fr. 10.–

- Anzahl ☐ Gesuchsformulare für Gastkarten **mit** Waffe –

  Anzahl ☐ Gesuchsformulare Gast-/Saisonkarten **ohne** Waffe

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen:

- Zuger Jagdpass (nur für bisherige Patentinhabende obligatorisch)
- aktueller Haftpflichtversicherungsnachweis (obligatorisch) auf dem Folgendes ersichtlich ist:
  - **Gültigkeitsdauer**
  - **Deckungssumme mind. 2 Mio. Franken**
  - **Geltungsbereich für die Schweiz**
  - **bei Versicherung des ZKPJV: zusätzlich Zahlungsbeleg**
- Treffsicherheits-Nachweis JFK-Standard oder mindestens gleichwertiger Nachweis (obligatorisch, Voraussetzung für die Patenterteilung)
- Hunde (für NWJ): Erklärung über die Jagdgebrauchshunde für das Apportieren und die Wasserarbeit
- Zusätzlich beim ersten Patentbezug:
  - Prüfungsausweis
  - Wohnsitzbestätigung
  - aktueller Strafregisterauszug

Datum: **Unterschrift:**

Auszug aus dem Jagdgesetz vom 25. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2018) (BGS 932.1)

§ 4 Jagdberechtigung

[1]Das Jagdpatent darf nur an Bewerber erteilt werden, welche nachweisen, dass sie:

a) das 20. Altersjahr vollendet haben und nicht entmündigt sind;

b) eine anerkannte Jagdprüfung bestanden haben;

c) Gewähr für eine sichere Waffenhandhabung und Jagdausübung bieten;

d) eine den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

[2]Für die Erteilung und den Entzug des Jagdpatentes ist die Direktion des Innern zuständig.

§ 5 Verweigerung und Entzug des Jagdpatentes

[1]Die Abgabe des Jagdpatentes ist zu verweigern, wenn der Bewerber:

a) wegen einer strafbaren, vorsätzlich begangenen Handlung gegen Leib und Leben, wegen einer verbotenen Handlung an Tieren oder wegen Sachbeschädigungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

b) vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die kantonalen oder eidgenössischen Jagdvorschriften verstossen hat;

c) in einem anderen Kanton rechtskräftig von der Jagdausübung ausgeschlossen ist, aus Gründen, die nach diesem Gesetz eine Verweigerung des Jagdpatentes rechtfertigen.

Auszug aus der Jagdverordnung vom 15. Januar 2019 (Stand 4. April 2020) (BGS 932.11)

§ 4 Gesuch um Patenterteilung

[1]Wer sich um ein Jagdpatent bewirbt, hat beim Amt für Wald und Wild folgende Unterlagen einzureichen:

a) Patentgesuch
b) Jagdpass oder Prüfungsausweis, bei im Ausland abgelegter Jagdprüfung zusätzlich Kopien der Zuger Gastkarte – fünf Jagdtage im Jahr – während zwei aufeinander folgenden Jahren;
c) Versicherungsnachweis
d) Treffsicherheitsnachweis

[2]Das Amt für Wald und Wild kann weitere sachdienliche Unterlagen einfordern, wie insbesondere Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, Arztzeugnis oder Strafregisterauszug.

[3]Jagdberechtigt sind ausschliesslich Personen mit im Kanton Zug anerkannter Jagdprüfung. Ein Patent für die Hirsch-/Hochwildjagd bzw. Niederwildjagd erhalten nur Personen, die:

a) zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits mindestens 3 Monate im Kanton Zug wohnhaft sind; oder
b) das Patent für die Niederwildjagd in den letzten zehn Jahren mindestens fünfmal gelöst haben; oder
c) den Zuger Jagdlehrgang in den letzten 10 Jahren erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5 Anerkennung von Jagdprüfungen

[1]Für die Erteilung eines Jagdpatents anerkannt werden grundsätzlich alle in der Schweiz bestandenen kantonalen Jagdprüfungen. Eine im Ausland bestandene Jagdprüfung kann anerkannt werden, wenn die betroffene Person den Kenntnisnachweis erfolgreich bestanden sowie während zwei aufeinander folgenden Jahren als Gast mit Gastkarte – fünf Jagdtage im Jahr – an der Zuger Jagd teilgenommen hat und die ausländische Prüfung der Schweizerischen gleichwertig ist. Der Nachweis obliegt der gesuchstellenden Person.

[2]Für die Erteilung einer Gastkarte mit Waffe werden alle im In- und Ausland bestandenen Jagdprüfungen anerkannt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zuger Jagdlehrgang mit bestandener Schiessprüfung sind während ihrer Lehrgangsausbildung ebenfalls berechtigt, Gastkarten mit der Waffe zu lösen.

[3]Die Gültigkeit einer anerkannten Jagdprüfung verfällt, wenn kein Nachweis erbracht werden kann, dass die gesuchstellende Person innerhalb der vergangenen zehn Jahre die Jagd aktiv ausgeübt hat.

[4]Erfüllt eine von der gesuchstellenden Person bestandene Jagdprüfung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht vollumfänglich, so können die fehlenden Teile ergänzt werden. Das Amt für Wald und Wild legt Art und Umfang der Ergänzung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der nach der Prüfung erworbenen Jagdpraxis fest.